

Arbeitszeit- und Pikettreglement

der Politischen Gemeinde Urdorf

Reglement für die Betriebe und die Gemeindepolizei Urdorf über die Arbeitszeit und die Leistung und Entschädigung von Pikettdienst sowie Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit vom 24. November 2003

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich a) Betriebe	3
Art. 3	Geltungsbereich b) Angestellte	3
Art. 4 ¹⁾	Arbeitszeit a) Einteilung, Tagesrahmen	3
Art. 4a ¹⁾	Arbeitszeit b) Blockzeit	4
Art. 4b ¹⁾	Arbeitszeit c) Mittagspause	4
II.	Pikettdienst	4
Art. 5	Pikettdienst, Anordnung	4
Art. 6	Präsenzzeit, Bereitschaft	4
Art. 7	Dienstleistung innerhalb Pikettstellung	4
III.	Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst	5
A	Alterszentrum Weihermatt und Werkhof¹⁾	5
Art. 8	Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, Zeitgutschrift	5
B	Sportbetriebe Zentrum und Weihermatt, Gemeindebibliothek¹⁾	5
Art. 9	Sportbetriebe ¹⁾ , Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, Zeitgutschrift	5
Art. 9a ¹⁾	Gemeindebibliothek, Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst	5
C	Gemeindepolizei	
Art. 10 ³⁾	Vergütung für Schichtdienst	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
Art. 11 ²⁾	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 12	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Bestimmungen	6

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen:

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 69 der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf und der Schulgemeinde Urdorf vom 19. Juni 2002 erlässt der Gemeinderat die folgende Weisung für die Betriebe der Politischen Gemeinde Urdorf für die Arbeitszeit¹⁾ und die Leistung und Entschädigung von Pikettdienst und Dienstleistungen in der Nacht, an Samstagen sowie an Sonntagen.

Die Geschäftsleitung erlässt präzisierende Ausführungsbestimmungen zur Erfassung von Arbeitszeit und Absenzen.²⁾

Geltungsbereich

a) Betriebe

Art. 2

Als Betriebe im Sinne dieses Reglements gelten abschliessend die folgenden Betriebe der Politischen Gemeinde Urdorf:

- Alterszentrum Weihermatt
- Werkhof
- Wasserversorgung¹⁾
- Sportbetriebe (Zentrum und Weihermatt)
- Gemeindebibliothek¹⁾

Für die Angestellten der Gemeindepolizei findet ausschliesslich Kapitel III-C Anwendung.

Geltungsbereich

b) Angestellte

Art. 3

Dieses Reglement gilt für

- a) alle Angestellten der Betriebe im Sinne dieses Reglements, die befristet oder unbefristet mit einem Voll- oder Teilzeitpensum, fest oder im Stundenlohn angestellt sind.
- b) die Lernenden der Betriebe im Sinne dieses Reglements, soweit das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nicht eine anders lautende Regelung vorsehen.
- c) Personen, die bei den Betrieben im Sinne dieses Reglements ein Praktikum absolvieren (Praktikanten).

Keine Gültigkeit entfaltet dieses Reglement für Personen, die nicht in einem Dienst- oder Anstellungs-, sondern in einem Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehen oder durch Dritte besoldet sind.

Arbeitszeit¹⁾

a) Einteilung,
Tagesrahmen

Art. 4¹⁾

Bezüglich der Arbeitszeit gelten für die Angestellten der Betriebe die nachfolgenden Bestimmungen. Ergänzend, wo konkrete Bestimmungen fehlen, gelangen diejenigen des Personalreglements der Politischen Gemeinde Urdorf zur Anwendung.

Die Einteilung der Arbeitszeit von Angestellten des Alterszentrums Weihermatt sowie der Sportbetriebe (Zentrum und Weihermatt) und der Gemeindebibliothek richtet sich grundsätzlich nach dem Dienstbetrieb und den Betriebszeiten.²⁾ Sie wird durch die Vorgesetzten in Form von Dienstplänen im Voraus festgelegt.

Für die Angestellten des Werkhofes und der Wasserversorgung gilt grundsätzlich ein fixer Arbeitsbeginn von 07.00 Uhr. Zur Arbeitsvorbereitung können die Leitenden ihre Arbeit bereits um 06.00 Uhr²⁾ aufnehmen. Ein früherer Arbeitsbeginn wird bis um 07.00 Uhr respektive bis um 06.00 Uhr nicht angerechnet.²⁾ Ausgenommen ist ein früherer, angeordneter Arbeitsbeginn, der aufgrund des Dienstbetriebs und der Aufgaben des Werkhofes oder der Wasserversorgung erforderlich ist.

b) Blockzeit¹⁾

Art. 4a¹⁾

Die Blockzeiten für die Angestellten des Werkhofes und der Wasserversorgung sind:

Montag bis Freitag:

07.00 Uhr bis 11.30 Uhr / 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Während der Blockzeiten ist die Anwesenheit der Angestellten am Arbeitsort grundsätzlich erforderlich. Ein späterer Arbeitsbeginn und ein früherer Arbeitsschluss sind im elektronischen Zeiterfassungssystem zu begründen.²⁾

c) Mittagspause¹⁾

Art. 4b¹⁾

Pro Arbeitstag haben die Angestellten des Werkhofes und der Wasserversorgung die Arbeit in der Mittagszeit zwingend für mindestens 1 Stunde zu unterbrechen. Den Zeitpunkt der Mittagspause können die Angestellten zwischen 11.30 Uhr und 13.30 Uhr frei wählen.

Das Recht auf individuelle Festlegung dieser Arbeitsunterbrechung kann durch eine vorgesetzte Person oder Instanz sowie durch Vereinbarung zwischen Angestellten ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies der ordentliche Arbeitsablauf gebietet. Ausgeschlossen bleibt die Nichtgewährung dieser Mindestpause.

II.

Pikettdienst

Pikettdienst,
Anordnung

Art. 5

Aufgrund der besonderen dienstlichen Verhältnisse sind die Angestellten der Betriebe im Sinne dieses Reglements zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet. Ausgenommen sind die Angestellten der Gemeindebibliothek¹⁾.

Präsenzzeit,
Bereitschaft

Art. 6

Pikettdienst ist angeordnete Bereitschaft ausserhalb der Arbeitszeit. Sie ist auf einem dafür vorgesehenen Rapport zu erfassen und dem zuständigen Abteilungsleiter z.Hd. der Finanzabteilung monatlich zur Auszahlung der Entschädigung zuzustellen.²⁾

Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch entsprechend den Ansätzen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich vergütet.

Dienstleistung innerhalb
Pikettstellung

Art. 7²⁾

Dienstleistungen (Arbeitseinsätze) innerhalb der Pikettstellung gelten als Arbeitszeit, während welcher die Pikettentschädigung nicht ausgerichtet wird. Sie sind im elektronischen Zeiterfassungssystem durch badgen am Terminal zu erfassen. Zusätzlich ist der Grund für den Arbeitseinsatz einzutragen.

Die Erfassung und Abrechnung dieser Arbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung und dem Personalreglement der Politischen Gemeinde Urdorf sowie den weiteren Ausführungsbestimmungen.

III. Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst

A Alterszentrum Weihermatt, Werkhof und Wasserversorgung¹⁾

Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, Zeitgutschrift

Art. 8

Für sich aufgrund des Dienstbetriebs¹⁾ aus dem Arbeitsverhältnis zwingend¹⁾ ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr wird eine Vergütung pro Stunde ausgerichtet.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Ansatz für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich. Davon weicht der Pikett-Bereitschaftsdienst ab. Dieser wird mit Fr. 4.00 pro Stunde Bereitschaftsdienst vergütet.³⁾

Die Angestellten erhalten für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr pro geleistete Stunde eine Zeitgutschrift von 20 % zur Kompensation.

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag sind einem Sonntag gleichgestellt. Weitere ganze oder halbe gesetzliche Ruhetage gelten als Werktage.

Bei regelmässiger Schicht-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit wird die Vergütung gemäss Abs. 1 während Ferien und Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit, Unfall sowie bei andern unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen zusammen mit dem Lohn weiter ausgerichtet. Angestellten im Stundenlohn ohne garantierte fixe Einsatzzeiten wird diese Vergütung im Fall von Ferien und Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit, Unfall sowie bei anderen unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen nicht weiter ausgerichtet.

B Sportbetriebe Zentrum und Weihermatt, Gemeindebibliothek¹⁾

Sportbetriebe¹⁾, Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, Zeitgutschrift

Art. 9

Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen zu den nachfolgenden Zeiten wird eine Vergütung pro Stunde ausgerichtet:

Montag - Sonntag (inkl. arbeitsfreie Tage gem. Art. 54 Personalreglement):

22.00 Uhr - 06.00 Uhr

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Ansatz für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich. Davon weicht der Pikett-Bereitschaftsdienst ab. Dieser wird mit Fr. 4.00 pro Stunde vergütet.³⁾

Die Angestellten erhalten für einen Nachtdienst von mindestens¹⁾ acht Stunden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr pro geleistete Stunde eine Zeitgutschrift von 20 % zur Kompensation.

Gemeindebibliothek, Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst

Art. 9a¹⁾

Die Bestimmungen über Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst finden für die Angestellten der Gemeindebibliothek keine Anwendung.

C **Gemeindepolizei** ³⁾

Vergütung für Schichtdienst

Art. 10

Für die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergebenden Schichtdienste wird eine monatliche Pauschale vergütet. Die Höhe der Vergütung wird durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 11²⁾

Die Geschäftsleitung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und zur Erfassung von Arbeitszeit und Absenzen.

Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Bestimmungen

Art. 12

Dieses Reglement tritt am 01. Dezember 2003 in Kraft.

Die Weisung betreffend Arbeitszeit und deren Kompensation für Angestellte der Werkabteilung sowie der Sportanlagen Weihermatt und Zentrum wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Weiteren werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Urdorf 24. November 2003

Gemeinderat Urdorf

- 1) Änderung gemäss GRB Nr. 31 vom 12. März 2018
- 2) Änderung gemäss GRB Nr. 152 vom 18. November 2019
- 3) Änderung gemäss GRB Nr. 146 vom 16. September 2024 (in Kraft gesetzt per 1. März 2025)